



# Informativ

## Informationen aus dem Bereich Verkehr

**Ausgabe 124 (Sonderausgabe)**

**27. April 2020**

### Neuerungen StVO ab 28.04.2020

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat zugestimmten Änderungen zur StVO umgesetzt und diese um die Vorschläge, die seitens des Bundesrates noch vorgeschlagen wurden, ergänzt.

Die folgenden Änderungen (nicht abschließende, sondern beispielhafte Aufzählung) treten am 28.04.2020 in Kraft und wurden heute, am 27.04.2020, im Bundesgesetzblatt I veröffentlicht:

- **Verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen**, sowie das künftig unerlaubte Halten auf Schutzstreifen: ansteigen der Beträge auf bis zu 100 Euro – Unter Umständen auch ein Punkt im Fahreignungsregister. Im „Normalfall“ ist dieser Verstoß mit 55 Euro ahndungsfähig.
- **Unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz**: künftig ein Verwarnungsgeld von 55 Euro
- **Unberechtigtes Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge**: Verwarnungsgeld von 55 Euro
- **Unzulässiges Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen**, beispielsweise im Bereich einer scharfen Kurve: von 15 auf 35 Euro
- **Allgemeine Halt- und Parkverstöße** werden zukünftig mit einer Sanktion von bis zu 35 Euro geahndet.
- **Unzulässiges Halten** in zweiter Reihe wird mit bis zu 100 Euro (mit Unfall) bzw. bis zu 80 Euro (mit Gefährdung), mit 70 Euro bei Behinderung und mit 55 Euro für den Normalfall ahndungsfähig.
- **Unzulässiges Halten** auf Busfahrstreifen oder an Bushaltestellen mit schraffierten Flächen können mit 55 Euro bzw. bis zu 70 Euro (mit Behinderung) bzw. 80 Euro (mit Gefährdung) bzw. bis zu 100 Euro (mit Unfall) geahndet werden. Für das Parken gelten die gleichen Sätze, wobei dieses auch an normalen Bushaltestellen dann gilt.
- Es wurden weitere, diverse Buß- und Verwarnungsgeldsätze geändert. z.B.: Bei einer **Geschwindigkeitsüberschreitung** von 21 km/h innerorts wird künftig ein Monat Fahrverbot verhängt.

Überschreitung	Regelsatz / i.g.O.	Regelsatz a.g.O.	Fahrverbot i.g.O.	Fahrverbot a.g.O.
Bis 10 km/h	30 €	20 €	-	-
11 - 15 km/h	50 €	40 €	-	-
16 - 20 km/h	70€ / 1 Punkt	60€ / 1 Punkt	-	-
21 - 25 km/h	80€ / 2 Punkte	70€ / 1 Punkt	1 Monat	-
26 - 30 km/h	100 € / 2 Punkte	80€ / 2 Punkte	1 Monat	1 Monat
31 - 40 km/h	160€ / 2 Punkte	120€ / 2 Punkte	1 Monat	1 Monat
41 - 50 km/h	200€ / 2 Punkte	160€ / 2 Punkte	1 Monat	1 Monat
51 - 60 km/h	280€ / 2 Punkte	240€ / 2 Punkte	2 Monate	1 Monat

- **Unerlaubtes Nutzen einer Rettungsgasse** oder diese nicht bilden: Bußgelder zwischen 240 und 320 Euro sowie ein Monat Fahrverbot, außerdem zwei Punkte im Fahreignungsregister. Auch das Nichtbilden der Rettungsgasse ohne Behinderung und / oder Gefährdung ist ahndungsfähig.
- Bei **fehlerhaften Abbiegevorgängen oder Missachten einer Sorgfaltspflicht beim Ein- bzw. Aussteigen**: Sanktionen künftig verdoppelt.
- Das **Verbot für Durchgangsverkehr** wird von 12 Tonnen zGM auf 7,5 t zGM herabgesetzt.
- **Vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen**, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge: statt bis zu 25 Euro zukünftig mit bis zu 100 Euro. Für Radfahrer werden diesbezüglich 25 Euro angesetzt, mit Behinderung 30 Euro, mit Gefährdung 35 Euro, mit Unfall 40 Euro.
- **Sogenanntes Auto-Posing**: Für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung sowie dem unnützen Hin- und Herfahren bis zu 100 Euro.
- **Nebeneinanderfahren von Radfahrenden** ist nunmehr grundsätzlich zulässig. Lediglich bei Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss hintereinander gefahren werden.
- Künftig gilt für Kraftfahrzeuge ein **Mindestüberhohenseitenabstand** von 1,5 Metern innerorts und von zwei Metern außerorts gegenüber Fußgängern, Radfahrern oder „Elektrokleinstfahrzeugführenden“.
- **Rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen** sollen innerorts Schrittgeschwindigkeit fahren. Bei Verstößen ist künftig ein Bußgeld in Höhe von 70 Euro vorgesehen und ein Punkt im Fahreignungsregister.
- Auf **Schutzstreifen für den Radverkehr** (getrennt durch eine gestrichelte weiße Linie) wird ein generelles Haltverbot eingeführt.
- Analog zu den Tempo 30-Zonen sollen auch **Fahrradzonen** angeordnet werden können. Hier gilt für den Fahrverkehr eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Auch Elektrokleinstfahrzeuge sollen hier künftig fahren dürfen.
- Um die Sicht zwischen Straße und Radweg zu verbessern und damit die Sicherheit speziell von Radfahrern zu erhöhen, ist künftig das **Parken vor Kreuzungen und Einmündungen** in einem Abstand von bis zu je acht Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten, wenn ein straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden ist.
- Nunmehr ist auch der **Transport von über 7-jährigen Personen** auf speziell dafür gebauten und vorgesehenen Rädern (z.B. Rikschas) geregelt.
- Das **Verkehrszeichen 254 (Verbot für Radverkehr)** umfasst nunmehr auch Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter).
- Das **Zusatzzeichen „Radverkehr frei“** umfasst jetzt nun auch Elektrokleinstfahrzeuge. Ein Zusatzschild für diese Fahrzeugart ist dadurch nicht mehr zwingend vorgeschrieben.
- Aufruf zur weiteren **Öffnung des radfahrenden Gegenverkehrs in Einbahnstraßen**: Die Straßenverkehrsbehörden sollen verstärkt prüfen, ob es weitere Öffnungsmöglichkeiten von Einbahnstraßen für gegenläufigen Radverkehr gibt.

## Neue Verkehrszeichen



Foto: BAST / BMVI

Die bestehende Grünpfeilregelung wird auch auf Radfahrer ausgedehnt.

## Radschnellweg



Foto: BMVI

Das Verkehrszeichen kennzeichnet Radschnellwege, unabhängig von der Fahrbahnbeschaffenheit, etwa auf sandigem Untergrund.

## Fahrradzone



Foto: BMVI

### **Ge- oder Verbot**

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV dürfen Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. ...
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der eKFZ ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

## Überholverbot von Zweirädern

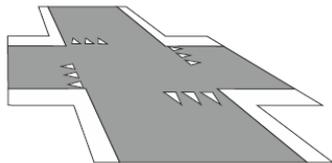


Foto: BMVI

Verbot des Überholens von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen

## Haifischzähne

Zeichen 342



Haifischzähne

Foto: Bundesrat

Die Markierung hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung abseits der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiterer Hauptverkehrsstraßen und eine durch Zeichen 205 oder 206 angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor. Im Fall dieser Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs sind die Markierungen auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten des Radschnellweges mit den Spitzen in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs anzuordnen.

### „Blitzer-Apps“

Die Verwendung von Apps auf Smartphones und Navigationsgeräten, die auf Blitzer aufmerksam machen, ist verboten. Das Ganze wird analog Radarwarnern gesehen. Die Geldbuße dafür beträgt 75 Euro. Außerdem gibt es einen Punkt in Flensburg.

Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 19 v. 27.04.2020

K.L.

### **Haftungsausschluss**

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://muenster.polizei.nrw/artikel/newsletter-der-verkehrssicherheitsberater>